

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

R+V Betriebskrankenkasse

65215 Wiesbaden

per Fax vorab: 0611 99909-xxxxxxx

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM

MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hannover, den 19.11.2014
Aktenzeichen: Ko 256/2014
(Bitte stets angeben)

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Versicherten-Nr.: AAAAAAAAAAAAAA
Herr BBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bestätigen wir dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 14.11.2014 nebst Aktenauszug. Die uns übersandten Unterlagen sind unvollständig. Wir hatten mit Widerspruch vom 12.11.2014 Akteneinsicht beantragt. Dieser Antrag bezieht sich auf die gesamte Versicherungsakte, nicht bloß auf den Auszug der medizinischen Unterlagen. So hatte unser Mandant zum Beispiel schriftlich die Zustimmung zu einer Urlaubsreise vom 13.11.2014 bis 28.11.2014 beantragt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 15.10.2014 genehmigt. Diese Genehmigung war zugleich mit der Zusage der Weiterzahlung des Krankengeldes auch während der Abwesenheit verbunden. Diese Unterlagen sind in dem uns überlassenen Vorgang nicht enthalten. Wir beanstanden dies ausdrücklich. Der Bescheid vom 15.10.2014 ist als **Anlage 1** beigelegt.

Den Widerspruch begründen wir wie folgt:

1.

Die Zusicherung vom 15.10.2014 ist bindend. Unser Mandant durfte sich darauf verlassen, dass der Weiterzahlung des Krankengeldes während der Auslandsreise keine Hindernisse entgegenstehen. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld nicht, solange sich Versicherte nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Zustimmung der Krankenkasse im Ausland aufhalten. Angesichts der extrem kurzfristigen

Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit vor Reiseantritt müssen wir davon ausgehen, dass unser Mandant vorsätzlich geschädigt werden sollte.

2.

Die Wiederherstellung der vollschichtigen Leistungsfähigkeit ist im Übrigen nicht durch die MDK-Stellungnahme vom 10.11.2014 nachgewiesen:

Unser Mandant hatte die Bescheinigung für die Krankengeldzahlung des Herrn Dr. CCCCCCCC vom 21.10.2014 vorgelegt. Darin wird unter Angabe der kodierten Diagnosen DDDDDDDD, EEEEEEE und FFFFFFFF Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich bis 03.12.2014 bestätigt. Anhaltspunkte dafür, dass die ärztliche Bescheinigung fehlerhaft ist, finden sich in den von Ihnen übersandten sowie den weiteren uns von unserem Mandanten überlassenen Unterlagen nicht. Zwar ist die Krankenkasse gemäß § 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit in bestimmten Verdachtsfällen eine gutachtliche Stellungnahme des MDK einzuholen. Dies ist vorliegend mit Anforderungsschreiben vom 07.11.2014 geschehen. Besondere Verdachtsmomente werden darin allerdings nicht genannt. Der Grund für die MDK-Vorlage ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der MDK hat mit Formular vom 10.11.2014 lediglich einen kurzen Vermerk dahingehend abgegeben, dass ein vollschichtiges Leistungsbild nunmehr wieder besteht. Das Formular trägt den Hinweis *„anhand der bekannten Diagnosen und nach Auswertung der Unterlagen gehe ich davon aus, dass ab KM wieder ein vollschichtiges Leistungsbild besteht.“* Welche Unterlagen ausgewertet wurden, lässt sich dem Formular nicht entnehmen. In der von Ihnen übersandten Akte sind keine medizinischen Unterlagen enthalten, die auf eine Wiederherstellung der vollschichtigen Leistungsfähigkeit hindeuten.

Die Antwort des MDK ist im Übrigen keine gutachtliche Stellungnahme im Sinne des Gesetzes und deshalb auch nicht geeignet, die Einstellung des Krankengeldes zu rechtfertigen. Der Gutachter des MDK wertet weder in nachvollziehbarer Weise Befunde aus, noch stellt er eigene Diagnosen, noch nimmt er eine eigenständige Beurteilung des Restleistungsvermögens unseres Mandanten vor. Die Antwort des MDK ist für eine Entscheidung über den Weiterbezug des Krankengeldes schlicht nicht verwertbar. Eine gutachtliche Stellungnahme im Sinne des Gesetzes verlangt zumindest, dass der begutachtende Arzt sich mit den ihm bekannten Diagnosen und den von den behandelnden Ärzten gestellten Diagnosen auseinandersetzt, einen Bezug zum Leistungsvermögen des Versicherten herstellt und eine eigenständige Beurteilung abgibt. Davon ist im vorliegenden Fall nicht ansatzweise etwas zu erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann eine gutachterliche Feststellung nicht allein durch Ankreuzen eines Kästchens auf einem Fragebogen bzw. einer reinen Mitteilung des Ergebnisses bestehen. Selbst wenn der begutachtende Arzt aufgrund einer längeren Behandlung den Gesundheitszustand des Versicherten kennt und die bei ihm vorliegenden Leistungseinschränkungen beurteilen

kann, um einen Fragebogen zutreffend auszufüllen, müssen dennoch Befunde und die dadurch bewirkten Leistungseinschränkungen bzw. das festgestellte Leistungsvermögen substantiiert wiedergegeben werden. Die Richtigkeit der ärztlichen Äußerung muss überprüfbar sein. Dies ist im vorliegenden Fall zweifellos nicht gegeben. Eine Stellungnahme per Formular ist kein ärztliches Gutachten (Bundessozialgericht U. v. 07.08.1991 – 1/3 RK 26/90).

Wir beantragen deshalb,

dem Widerspruch umgehend abzuhelpfen.

Weitergehende rechtliche Schritte, insbesondere gegen den Gutachter des MDK, bei dem wir Kenntnis der einschlägigen BSG-Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine medizinische Begutachtung voraussetzen dürfen, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Koch
Rechtsanwalt

Anlage:
Bescheid vom 15.10.2014

Anlage 1